



## Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Änderung vom ...

Vorentwurf vom 31. Oktober 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des  
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15d Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. ...

*Art. 109* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Führerausweisinhabern, die sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung nach Artikel 15d Absatz 2 des bisherigen Rechts unterzogen haben, darf die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 75. Altersjahr nicht dazu führen, dass das Zweijahresintervall der Untersuchung verkürzt wird.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2017 ...

<sup>2</sup> BBl 2017 ...

<sup>3</sup> SR 741.01

Ständerat, ...

Die Präsidentin: ...

Der Sekretär: ...

Nationalrat, ...

Die Präsidentin: ...

Der Sekretär: ...